

Religiöse Fragen im Schulalltag

Burka

Das Tragen eines **Gesichtsschleiers** ist für Schülerinnen **unzulässig**.

Zu dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berliner Schule gehört die offene Kommunikation zwischen Lehrkräften und der Schülerschaft. Diese beruht dabei nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern ist auch auf nonverbale Elemente wie Mimik, Gestik und die übrige sogenannte Körpersprache angewiesen. Trägt eine Schülerin einen Gesichtsschleier, ist eine nonverbale Kommunikation mit ihr nicht mehr möglich.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes sind die Schülerinnen und Schüler an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Dazu gehört wie oben dargelegt das Verbot, sein Gesicht zu verschleiern, so dass für dieses eine gesetzliche Grundlage besteht. Das in Art. 7 Abs. 1 GG verankerte staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen, welches zugleich einen umfassend zu verstehenden staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet, muss nicht grundsätzlich hinter die Religionsfreiheit zurücktreten.

Ferner wäre die Lehrkraft im Falle einer vollverschleierte Schülerin täglich und vor jeder einzelnen Schulstunde gezwungen, deren Identität festzustellen, da andernfalls Täuschungen in Bezug auf die für die mündliche Note mitentscheidenden Unterrichtsbeiträge und bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten möglich wären. Ein solches Vorgehen läuft dem geordneten Ablauf des Unterrichts zuwider und könnte damit den Schulfrieden gefährden.

Aufsichtspflicht in Freistunden

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie auf die Rechtsvorschriften zur Aufsicht während Freistunden (z.B. bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht) hinweisen.

Wenn Sie nicht nach Nummer 6 Absatz 2 der AV Aufsicht handeln, müssen sie die Schüler/innen beaufsichtigen.

Entscheidend ist die AV Aufsicht (Ausführungsvorschrift über die Wahrnehmung der Aufsicht...) In Nummer 2 Absatz (7) heißt es: „*Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden, beispielsweise bei Nichtteilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, gewährleistet sein*“.

In Nummer 6 Absatz (2) steht, dass unter den Grundsätzen der Aufsichtsführung Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden darf, wenn die Schulkonferenz es im Grundsatz beschließt und die jeweiligen Erziehungsberechtigten sich schriftlich mit dem Verlassen einverstanden erklärt haben.

Gebetsraum

„Einem Gebetswunsch während der Unterrichtszeit wird aufgrund der Störung der organisatorischen Abläufe und der Bedeutung der Schulpflicht nicht nachgegeben“, heißt es in dem Schreiben. Es sei zumutbar, „Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Gebetswünsche auf die Pausenzeiten zu verweisen“. Allerdings darf das Gebet nicht den Schulfrieden gefährden. „Es ist ausreichend, wenn die Verrichtung eines Gebetes objektiv geeignet erscheint, Unfrieden zu stiften“, schreiben die Senatsjuristen. „Das heißt, wenn im konkreten Fall zu befürchten steht, dass die Gebetsausübung zu Konflikten führen oder diese verschärfen kann, ist ihre Untersagung folglich zulässig“, heißt es. Die Schule muss den Schülern auch keinen Gebetsraum zur Verfügung stellen.

Das rechtfertige „die begründete Befürchtung, verschiedene religiöse Gruppierungen könnten einen Gebetsraum einfordern“.

Beten

Die grundgesetzliche geschützte Religionsfreiheit gilt auch für Schülerinnen und Schüler und umfasst die Freiheit, seinen Glauben zu bekunden und mithin das Gebet. Die von Art. 4 Grundgesetz geschützte negative Religionsfreiheit vermittelt kein Recht darauf, von fremdem Glaubensbekundungen gänzlich verschont zu bleiben.

Allerdings stellt die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 7 Absatz 1 Grundgesetz ein gleichgewichtiges Verfassungsgut dar, welches mit der Religionsfreiheit im Einzelfall möglichst schonend in Ausgleich zu bringen ist. Daraus ergibt sich zum einen, dass einem Gebetswunsch während der Unterrichtszeit aufgrund der Störung der organisatorischen Abläufe und der Bedeutung der Schulpflicht (als Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags) nicht nachgegeben wird. Es ist ohne weiteres zumutbar, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Gebetswünsche auf die Pausenzeiten zu verweisen.

Des Weiteren findet das Recht, in der Schule sein Gebet zu verrichten, seine Grenze in der Wahrung des Schulfriedens.

Personal

Für Personal gilt das Neutralitätsgebot.

Dabei können Gebete in den Pausen durchgeführt werden, ein Gebetsraum muss nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Grundsatz gilt Folgendes:

Die Erfüllung religiöser Pflichten kann zu einem subjektiven Leistungshindernis führen. Ob ein Arbeitnehmer im Einzelfall unter Berufung auf seinen Glauben oder seine Weltanschauung die Erfüllung arbeitsvertraglichen Pflichten verweigern kann, ist unter Einbeziehung der Umstände des Vertrages sowie des unverzichtbaren Schutzminimums der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit festzustellen. Beispiel hierfür ist die unbezahlte Freistellung an hohen religiösen Feiertagen.

Erzieher:innen kennen in der Regel den Schulalltag und die Verpflichtung auch Pausen der Arbeitssituation anzupassen. Ganz praktisch stellt sich die Frage, ob es der Arbeitnehmerin ausreicht, in den ihr zur Verfügung stehenden Pausen zu beten oder ob dies zu massiven Konflikten mit ihrem Glauben führt. Und ob es auf der anderen Seite zu Betriebsstörungen führt, wenn während der Arbeitszeit ein Gebet verrichtet wird.

Verweigert werden dürfen kurze Unterbrechungen der Arbeit zur Verrichtung eines Gebets, das nicht in der Pause erfolgen kann, wenn betriebliche Abläufe gestört werden, die nicht anderes organisiert werden können. Eine Verweigerung dürfte schwierig sei, wenn der Arbeitgeber nicht erhebliche betriebliche Ablaufstörungen geltend machen kann.

Die Grundrechte aus Art. 4 GG berechtigen den gläubigen Arbeitnehmer somit unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange seinen Arbeitsplatz zur Abhaltung kurzzeitiger Gebete zu verlassen. Insoweit kann ein Hindernis, seine Leistung zu erbringen, bestehen.

Die grundrechtlich geschützten Belange des Arbeitgebers werden durch Art. 2 und Art. 12 GG geschützt und führen dazu, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht ohne Rücksprache mit seinem Vorgesetzten verlassen darf. Tut er dies dennoch, sind arbeitsrechtliche Konsequenzen möglich. Soweit der Grundsatz.

Empfehlung für die Schule

Inwiefern hier der Arbeitsalltag regelmäßig ermöglicht, dass das Gebet (die Gebete?) innerhalb eines bestimmten Zeitfensters abgehalten wird, ist konkret zu klären.

In der Schule sollte ein einheitliches Vorgehen mit den Schülerinnen und Schülern zur Wahrung des Schulfriedens erfolgen. Da der Unterricht und die Betreuung/Aufsicht zu gewährleisten sind und auch nicht ohne weiteres nachgeholt werden können, stellen auch kurze Pausen betriebliche Störungen dar.

Davon ausgehend, dass während des Unterrichts und der Betreuung auch durch kurze Abwesenheiten erhebliche betriebliche Störungen verursacht werden, empfiehlt es sich darauf hinzuweisen, dass Gebetspausen außerhalb der Pausen nicht gewährt werden, da hierdurch betriebliche Störungen verursacht werden.

Gebete sind mithin auf die Pausen zu beschränken.

Die Neutralität des Landes Berlin ist dadurch nicht gefährdet, da das persönliche Gebet eines staatlichen Mitarbeitenden nicht bedeutet, dass sich der Staat mit dessen Glauben identifiziert.